

## **16. Nachtragssatzung vom 15.12.1998 zur Gebührensatzung für das Beerdigungswesen auf den Friedhöfen der Stadt Wermelskirchen vom 17.03.1976**

Aufgrund der §§ 7 - 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV NW 1994 S. 666/SGV NW 2023) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610) sowie der Friedhofsordnung für die Friedhöfe der Stadt Wermelskirchen vom 15.12.1998, jeweils in der derzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Wermelskirchen am 14.12.1998 folgende 16. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung für das Beerdigungswesen auf den Friedhöfen der Stadt Wermelskirchen vom 17.03.1976 beschlossen:

### § 1

Der Gebührentarif erhält die beiliegende Fassung.

### § 2

Diese 16. Nachtragssatzung tritt am 01.01.1999 in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende am 14.12.1998 vom Rat der Stadt Wermelskirchen beschlossene 16. Nachtragssatzung vom 15.12.1998 zur Gebührensatzung für das Beerdigungswesen auf den Friedhöfen der Stadt Wermelskirchen vom 17.03.1976 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

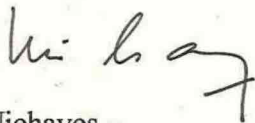
### **Hinweis**

Es wird nach § 7 Abs. 6 GO NW darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wermelskirchen, den 15.12.1998

Der Bürgermeister



- Niehaves -

# Gebührentarif zur Gebührensatzung für das Beerdigungswesen auf den Friedhöfen der Stadt Wermelskirchen

## I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten

1.	Nutzungszeit 25 Jahre	
1.1	Wahlgräber	
	a) Wahlgrab je Grabstelle	1.720 DM
	b) Urnenwahlgrab	720 DM
1.2	Reihengräber	
	a) Reihengrab	1.200 DM
	b) Elternreihengrab	2.400 DM
	c) Urnenreihengrab	500 DM
	d) Kinderreihengrab	400 DM
2.	Nutzungszeit 30 Jahre	
2.1	Wahlgräber	
	a) Wahlgrab je Grabstelle	2.060 DM
	b) Urnenwahlgrab	860 DM
2.2	Reihengräber	
	a) Reihengrab	1.440 DM
	b) Elternreihengrab	2.880 DM
	c) Urnenreihengrab	600 DM
	d) Kinderreihengrab	480 DM

Beisetzungen in einem Wahlgrab und in einem Elternreihengrab, die zur Wahrung der gesetzlichen Ruhefrist (§ 14 Friedhofsordnung) eine Verlängerung der Nutzungszeit erfordern, können nur gegen Zahlung von 1/25 bzw. 1/30 des Entgeltes nach dem zur Zeit des Nacherwerbs gültigen Gebührentarifs für jedes angefangene nachzuerwerbende Jahr zugelassen werden.

Bei der Rückgabe einer Wahlgrabstätte wird dem Nutzungsberechtigten die für die Wahlgrabstätte gezahlte, unverzinsten Gebühr unter Berücksichtigung der verbleibenden, auf volle Jahre abgerundeten Nutzungszeit, zurückerstattet (Mindestersatzbetrag 50,00 DM). Die Erstattung mindert sich um 30,00 DM, die als Verwaltungskosten einbehalten werden.

## II. Gebühren für die Benutzung der Gebäude und Einrichtungen (Trauerhalle, Leichenhalle etc.)

Je Benutzung	550 DM
Abschlag bei Nichtinanspruchnahme Trauerhalle	./ 275 DM
Abschlag bei Nichtinanspruchnahme Leichenhalle	./ 275 DM
Abschlag bei Inanspruchnahme Leichenhalle ohne Kühlung	./ 125 DM

## III. Bestattungsgebühren

1.	Personen bis 5 Jahre, Totgeburten	630 DM
2.	Personen ab 6 Jahre	1.260 DM
3.	Urnen	320 DM

## IV. Gebühren für Ausgrabungen, Eingrabungen, Umbettungen

1.	Ausgrabungen	
----	--------------	--

	a)	Personen bis 5 Jahre, Totgeburten	1.830 DM
	b)	Personen ab 6 Jahre	2.460 DM
	c)	Urnen	320 DM
2.		Eingrabungen	
	a)	Personen bis 5 Jahre, Totgeburten	630 DM
	b)	Personen ab 6 Jahre	1.260 DM
	c)	Urnen	320 DM
3.		Umbettungen	
	a)	Personen bis 5 Jahre, Totgeburten	2.460 DM
	b)	Personen ab 6 Jahre	3.720 DM
	c)	Urnen	640 DM

#### V. Einrichtung von Grabstätten auf dem Waldfriedhof

1.	Einzelgrab	370 DM
2.	Doppelgrab	460 DM
3.	Dreiergrab	540 DM
4.	Kindergrab, Totgeburten	250 DM
5.	Urnengrab	270 DM
6.	Zweitbelegung	340 DM
7.	Zweitbelegung Urnengrab	160 DM

#### VI. Gebühren zur Errichtung von Grabmälern und für die Zulassung zur Ausführung gewerblicher Arbeiten

1.	Liegeplatte	65 DM
2.	Stehende Grabzeichen	200 DM
3.	Einfassungen	65 DM
4.	Zulassung der Ausführung gewerbl. Arbeiten	30 DM